



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natura e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Gürtelstrasse 89, 7001 Chur/Cogra
Telefon Direktwahl: +41 81 257 2950 / Telefax 081 257 2154
E-Mail: Thomas.vonWyl@anu.gr.ch
Internet: www.anu.gr.ch

6. Juli 2016

Ihr Zeichen:

Vostro riferimento:

Ihre Mitteilung vom:

V. comunicazione del:

Unser Zeichen:

Nostro riferimento: Wy / 2015-1861

Sachbearbeiter:

Riferente: Thomas von Wyl

Amt für Natur und Umwelt, Gürtelstrasse 89, 7001 Chur

**Gemeinden des Kantons
Graubünden**

Anhörung zum überarbeiteten maximalen Revitalisierungsperimeter für die Talflüsse im Kanton Graubünden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 10. Juli 2014 wurden alle Gemeinden aufgefordert, Revitalisierungsprojekte anzumelden, die in die sogenannte strategische Revitalisierungsplanung des Kantons aufgenommen werden sollen. Auf Grund der zahlreichen Rückmeldungen wurde die strategische Revitalisierungsplanung für die nächsten 20 Jahre angepasst und der Schlussbericht konnte Ende 2014 termingerecht dem Bund abgegeben werden. Dabei wurden ausschliesslich die von den Gemeinden angemeldeten Projekte aufgenommen.

Neben diesen konkreten Revitalisierungsvorhaben war auch der sogenannte "maximale Revitalisierungsperimeter" Bestandteil der Anhörung bei den Gemeinden. Aufgrund von Rückmeldungen aus den Gemeinden, des parlamentarischen Auftrages Hug und Fragen aus dem Grossen Rat wurde entschieden, diesen maximalen Revitalisierungsperimeter zu überarbeiten und den Gemeinden Gelegenheit geben, dazu nochmals Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen sind unter der Internetadresse www.anu.gr.ch aufgeschaltet. Für die vorliegende Anhörung müssen Sie die internetbasierten Karten konsultieren, da Sie dort die Vergrösserung frei wählen können und mehr Details erkennbar sind.

Die Pflicht zur Gewässerraumausscheidung und Planung von Revitalisierungen ergibt sich aus der auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) und der Anpassung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201).

Inhalt und Bedeutung des überarbeiteten maximalen Revitalisierungsperimeters

Die am 19. Dezember 2014 eingereichte strategische Revitalisierungsplanung umfasst die für die nächsten 20 Jahre vorgesehene Massnahmen, die allesamt auch von den Gemeinden gewünscht wurden. Die Gewässerschutzgesetzgebung verlangt jedoch auch Revitalisierungen, die über den Betrachtungshorizont von 20 Jahren hinausgehen.

Der maximale Revitalisierungsperimeter umfasst den maximalen Raumbedarf, den ein Revitalisierungsprojekt bei den heute vorliegenden Gegebenheiten beanspruchen könnte, und geht damit über den in der Nutzungsplanung festzulegenden Gewässerraum hinaus. Der maximale Revitalisierungsperimeter setzt sich zusammen aus dem minimalen Gewässerraum (hellblaue Flächen), den Auenperimetern (grüne Flächen) sowie dem erweiterten Revitalisierungsperimeter (violette Flächen). Die hellblauen und grünen Flächen entsprechen den

Anforderungen von Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV, während der erweiterte Revitalisierungsperimeter der Umsetzung von Art. 41a Abs. 3 GSchV dient.

Mit diesem von den kantonalen Amtsstellen gewählten Vorgehen wird innerhalb der violetten Flächen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bis zur Realisierung eines allfälligen Revitalisierungsprojekts nicht eingeschränkt. Bestehende Bauten und Anlagen sind gemäss Art. 24c des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) in ihrem Bestand geschützt. Bei Bauvorhaben oder Nutzungsplanänderungen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. In den etablierten Verfahren sind das rechtliche Gehör und das Rechtsschutzinteresse von Eigentümern und Bewirtschaftern gewahrt.

Der maximale Revitalisierungsperimeter war nicht Bestandteil der strategischen Revitalisierungsplanung, welche dem Bund eingereicht wurde und wird im Gegensatz zum Gewässerraum auch nicht in Richt- und Nutzungsplanung festgelegt. Er soll im Sinne einer Grundlage in die Synthesekarte des Richtplanes einfließen bzw. abgebildet werden. Es handelt sich somit um eine reine Arbeitsgrundlage, die bei Bedarf angepasst werden kann.

Anpassungen am Revitalisierungsperimeter

Das Ergebnis der Vernehmlassung vom Sommer 2014 zeigte, dass der ausgewiesene maximale Revitalisierungsperimeter noch einige offensichtliche Konflikte mit bestehenden rechtskräftigen Bauzonen aufweist. Aus diesem Grund wurde der maximale Revitalisierungsperimeter auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen durch das Amt für Natur und Umwelt nochmals überarbeitet. Dabei wurden ausschliesslich die Flächen des erweiterten Revitalisierungsperimeters bereinigt, welche über den in der Nutzungsplanung festzulegenden Gewässerraum hinausgehen. Die konkrete Ausscheidung der Gewässerräume nach dem Leitfaden des ANU "Gewässerraumausscheidung Graubünden" erfolgt durch die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung. Eine umfassende kantonsweite Konfliktbereinigung wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden und würde zur Übernahme des erweiterten Revitalisierungsperimeters in den Gewässerraum mit den damit verbundenen Bewirtschaftungseinschränkungen führen. Der genaue Raumbedarf ist erst nach der Erarbeitung eines Revitalisierungsprojektes bekannt. Ein solches wird gezielt nur dort erarbeitet, wo die Gemeinden dies wollen.

Ziel der Anhörung

Der überarbeitete maximale Revitalisierungsperimeter wird den Gemeinden nun erneut zur Stellungnahme abgegeben. Dabei kann nur auf Konflikte innerhalb des erweiterten Revitalisierungsperimeters (violette Flächen) eingegangen werden. Bereinigungen am festzulegenden Gewässerraum (inklusive Auen) erfolgen im Rahmen der Ortsplanung der Gemeinden. Ziel der Vernehmlassung ist es, den maximalen Revitalisierungsperimeter soweit zu verifizieren, dass er anschliessend als Hintergrundinformation in die Synthesekarte einfließen kann.

Vorgehen und Termine

Damit wir Ihre Stellungnahme berücksichtigen können, bitten wir Sie, das Rückmeldeformular zu verwenden, das Sie ebenfalls unter der Internetadresse www.anu.gr.ch abrufen können. Dadurch erleichtern Sie uns die Auswertung erheblich.

Das ausgefüllte Formular senden Sie uns bitte **als Word-Dokument bis zum 30. September 2016 an thomas.vonwyl@anu.gr.ch** zu.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Fachspezialisten David Schmid (Tel direkt 081 257 29 58; david.schmid@anu.gr.ch) oder Thomas von Wyl (Tel direkt 081 257 29 50; thomas.vonwyl@anu.gr.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung bei der Umsetzung dieser Aufgaben im Gewässerschutz.

Amt für Natur und Umwelt
Amtsleiter

Remo Fehr

Geht an.

- Gemeinden des Kantons Graubünden
- ARE